



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/254**

Ruppertstr. 19
80466 München

Über die BA-Geschäftsstelle Mitte
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt
Herrn Benoit Blaser
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom
10.07.20

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
23.07.20

ANTRAG Verlegung der Demonstration „Freedom Jam“

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00339 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 21.07.20

Sehr geehrter Herr Blaser,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

mit Datum vom 17.07.20 haben Sie folgenden Antrag gestellt:

1. *Die Stadt München prüft das Verbot der angemeldeten Demonstration mit dem Thema „Corona-Maßnahmen und weitere Schritte für eine positive Zukunft“ am 25. Juli 2020 auf der Theresienwiese.*
2. *Falls eine rechtmäßige Anmeldung vorliegt, weist die Stadt München der Demonstration einen anderen Ort zu.*
3. *Die Stadt München weist die Theresienwiese während des „Sommers in der Stadt“ nicht mehr als Ort für politische Demonstrationen aus.*

Als Begründung gaben Sie an:

„Dem Bezirksausschuss liegt zur Kenntnisnahme vor, dass am 25. Juli 2020 eine Corona-Demonstration auf der Theresienwiese mit max. 1000 Teilnehmern stattfinden soll. Wir fordern die Prüfung eines Verbots dieser Veranstaltung, da Recherchen ergeben haben, dass diese unter dem Titel „Freedom Jam“ in Telegram-Gruppen aktiv beworben wird und dabei rechtspopulistische Redebeiträge und musikalische Darbietungen aus der rechten Szene geplant sind (Quelle: <https://www.aida-archiv.de/termine/25-juli-2020/>).

Die Veranstaltung lehnt sich mit dem Namen an die Idee des „Sommers in der Stadt“ an und untergräbt aber das Konzept eines offenen Zugangs der Theresienwiese als Freizeitort für Kinder, Jugendliche, Sportlerinnen, Familien und Bewohnerinnen während dieses besonderen

Sommers. Der integrative und bunte Charakter der geplanten Projekte soll nicht ad absurdum geführt werden, indem ein „Pseudo-Festival“ ermöglicht wird, das diskriminierendes, verschwörungsmythisches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut teilt.

Die Theresienwiese (mit schon existierendem Palmen-Strand etc.) soll daher grundsätzlich für politische Veranstaltungen während des „Sommer in der Stadt“ nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wir weisen daraufhin, dass die Anmelderin der Demonstration auf dem Flyer nicht verantwortlich genannt wird und sie potenziell als „Strohmann“ auftritt, um die tatsächlich hinter der Demo stehenden Organisationen zu verschleiern.“

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Bezirksausschuss i. V. m. Anlage 1 der Bezirksausschuss (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur Bezirksausschuss).

Inhaltlich können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

zu Frage 1:

Die Stadt München prüft das Verbot der angemeldeten Demonstration mit dem Thema „Corona-Maßnahmen und weitere Schritte für eine positive Zukunft“ am 25. Juli 2020 auf der Theresienwiese

Antwort:

Die Versammlung wurde nach den Maßgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes ordnungsgemäß beim Kreisverwaltungsreferat mit dem Thema „Corona-Maßnahmen und weitere Schritte für eine positive Zukunft“ angezeigt. Konkrete Anzeichen, dass die veranstaltungsspezifischen Elemente in der Gesamtschau die versammlungsrechtlichen überwiegen und das Ereignis seinen versammlungsrechtlichen Schutz verlieren würde, waren nicht ersichtlich. Nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist in Zweifelsfällen der versammlungsrechtlichen Einordnung der Vorrang zu geben.

So betont das Bundesverfassungsgericht immer wieder die elementare Bedeutung des Versammlungsrechts für unser Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis. Insofern haben die Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen weitgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ortes, des Zeitpunktes, der Dauer, der Form und vor allem auch des Inhalts ihrer Versammlungen.

Der hohe Verfassungsrang der Versammlungsfreiheit drückt sich auch darüber aus, dass Versammlungen keiner behördlichen Genehmigung bedürfen und lediglich bei der Versammlungsbehörde angezeigt werden müssen. Formelle Eingriffe in das Versammlungsrecht sind nur dann möglich, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Örtliche und / oder zeitliche Verlegungen bis hin zu Verboten stellen dabei sog. ultima-ratio-Maßnahmen dar, die sich streng nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausrichten müssen und seitens der Betroffenen oftmals verwaltungsgerichtlich

überprüft werden. Die Grenzen des Versammlungsrechts sind regelmäßig nur dann überschritten, wenn die Meinungsäußerungen gegen Straftatbestände, wie beispielsweise Volksverhetzung, oder gegen sonstige öffentlich-rechtliche Verbotsnormen verstoßen.

Dabei wurden im konkreten Fall jugendschutzrechtliche Aspekte bei der sicherheitsrechtlichen Überprüfung mit einbezogen, wobei die Veranstalterin in Kooperation mit der Versammlungsbehörde ihr ursprünglich geplantes inhaltliches Konzept im Hinblick von jugendgefährdenden Inhalten überarbeitet hat. Nach Beendigung der Kooperation lag kein Sachverhalt vor, der ein Versammlungsverbot zur Folge hätte.

Zu Frage 2:

Falls eine rechtmäßige Anmeldung vorliegt, weist die Stadt München der Demonstration einen anderen Ort zu.

Antwort:

Wie bereits zu Frage 1 erläutert, verfügt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter über eine umfassende Gestaltungsfreiheit. Die Theresienwiese ist verkehrsgünstig angeschlossen und sehr großflächig und eignet sich dadurch für die Durchführung von größeren Versammlungen. Die Infrastruktur für die temporäre Aktion "Sommer in der Stadt" ist derzeit überwiegend in den süd-östlichen Randbereichen der Theresienwiese angesiedelt, wodurch freier Raum im zentralen bzw. nord-westlichen Bereich zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen war im Zusammenhang mit der Durchführung der Versammlung „Corona Maßnahmen...“ auch, dass die innerstädtischen Plätze wegen Überfüllungsgefahr bei Versammlungen mit hohen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl aufgrund der strengen infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu meiden sind. Nachdem der Königsplatz wegen der Bespielung mit der Veranstaltung "Sommer in der Stadt" bis auf Weiteres nicht mehr für Versammlungen zur Verfügung steht, ist die Auswahl an geeigneten öffentlichen Foren stark eingeschränkt. Aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung des Versammlungsrechts ist diesem jedoch in einer Art und Weise Geltung zu verschaffen, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ihr bzw. sein Anliegen mit einem grundgesetzlich garantierten Achtungserfolg transportieren kann.

Die "Belegung" der Theresienwiese erfolgte gemäß der Anzeige der Veranstalterin und wurde unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden sowie des Referates für Arbeit und Wirtschaft unter strengen Auflagen bestätigt.

Zu Frage 3:

Die Stadt München weist die Theresienwiese während des „Sommers in der Stadt“ nicht mehr als Ort für politische Demonstrationen aus.

Antwort:

Die Theresienwiese ist städtischer Grund, welcher durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft verwaltet wird und ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Vor Bescheidserlass wurde das Referat für Arbeit und Wirtschaft eingebunden und informiert. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit reicht selbst in das Privatrecht hinein und entfaltet seinen Schutzbereich auch dort. Aus dem Bonner Hofgartenurteil vom 29.10.92 des Bundesverwaltungsgerichtes und dem Fraport-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 muss prinzipiell gefolgert werden, dass je mehr ein Eigentum in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht, es umso weiter

gehenden Einschränkungen bezüglich der Versammlungsfreiheit unterworfen werden kann. In der Rechtsliteratur hat sich dafür die Begrifflichkeit des „öffentlichen Forums“ eingebürgert. Ein öffentliches Forum zeichnet sich dadurch aus, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielfältiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Je weiter ein Eigentümer sein Eigentum für die Nutzung durch die Allgemeinheit öffnet, desto stärker werden seine Rechte durch die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Benutzer beschränkt. Abzugrenzen ist dies von Orten, die in tatsächlicher Hinsicht ausschließlich oder ganz überwiegend nur einer bestimmten Funktionen dienen. Diesen Stätten kann – außerhalb privater Nutzungsrechte – die Durchführung von Versammlungen nach Art. 8 GG nicht zugestanden werden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Landeshauptstadt München als Eigentümerin der Theresienwiese noch zusätzlich unmittelbar grundrechtsgebunden ist und nicht etwa einer mittelbaren Drittwirkung unterliegt.

Festzuhalten ist also, dass – wie im gegenständlichen Fall – die Ausübung des Versammlungsrechts nicht allein von der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Eigentümer abhängig gemacht werden darf. Ein genereller Ausschluss von Versammlungen auf der Theresienwiese im Sinne einer „Bannmeilenregelung“ bzw. eines „befriedeten Bezirks“ würde den verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht gerecht.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag des Bezirksausschusses 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00339 vom 21.07.2020 somit erledigt ist.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sties
Ltd. Verwaltungsdirektorin